

Änderungen 2016

1. Beiträge der AHV/IV/EO und ALV

1.1 Senkung EO-Beitragssatz

Nachdem die Reserven der EO zwischenzeitlich infolge Einführung der Mutterschaftsentschädigung stark abgenommen haben, hob der Bundesrat den EO-Beitragssatz für die Jahre 2011 bis 2015 auf 0,5 Lohnprozente an. Per Ende 2015 wird der EO-Fonds wieder die gesetzlich vorgeschriebene Mindestreserve von 50 % einer Jahresausgabe der EO erreichen.

Aus diesem Grund hat der Bundesrat eine Senkung des EO-Beitragssatzes für die Jahre 2016 bis 2020 beschlossen. Auch mit dem reduzierten Beitragssatz sollten die Mindestreserven erhalten werden können. Ab 01.01.2016 beträgt der Beitragssatz neu 0,45 Lohnprozente (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil je 0,225 Prozent). - Somit betragen die paritätischen AHV/IV/EO-Beiträge neu insgesamt 10,25% (bisher 10,3%)

1.2 Neue Grenze ALV1- und ALV2-Beitrag

Der Bundesrat hat den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung so festzulegen, dass mindestens 92 %, aber nicht mehr als 96 % der versicherten Arbeitnehmer zum vollen Verdienst versichert sind. Folglich hat er in der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) per 01.01.2016 den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes von bisher CHF 126'000 auf neu CHF 148'200 pro Jahr und CHF 406.00 pro Tag angehoben. Dies hat direkte Auswirkungen auf die ALV-Beitragspflicht, bei welcher die Grenze zwischen ALV 1 und ALV 2 dem UVG-Maximum entspricht.

Demensprechend sind ab dem 01.01.2016 auf Löhnen bis CHF 148'200 für die Arbeitslosenversicherung 2,2 Lohnprozente zu entrichten. Für Einkommen ab CHF 148'201 beträgt der Abzug 1,0 Prozent. Die Beiträge werden je hälftig von den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden getragen.

1.3 Anpassungen bei den Beiträgen für Selbständigerwerbende

Infolge der Senkung des EO-Beitragssatzes ändern sich auch der Mindestbeitrag sowie die sinkende Beitragsskala der Selbständigerwerbenden. Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag beträgt bei einem Jahreseinkommen von unter CHF 9'400 neu CHF 478 (bisher CHF 480).

Die sinkende Beitragsskala präsentiert sich ab dem 01.01.2016 wie folgt:

Jährliches Einkommen in CHF		AHV/IV/EO-Beitrag in % des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9'400	17'200	5,196
17'200	21'900	5,320
21'900	24'200	5,444
24'200	26'500	5,568
26'500	28'800	5,691
28'800	31'100	5,815
31'100	33'400	6,062
33'400	35'700	6,309
35'700	38'000	6,557
38'000	40'300	6,804
40'300	42'600	7,052
42'600	44'900	7,299
44'900	47'200	7,671
47'200	49'500	8,042
49'500	51'800	8,413
51'800	54'100	8,784
54'100	56'400	9,155
56'400		9,650

1.4 Beiträge der Nichterwerbstätigen

Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt ab dem 01.01.2016 neu CHF 478 (bisher CHF 480). Der Höchstbetrag entspricht 50-mal dem Mindestbeitrag und beläuft sich neu auf CHF 23'900 (bisher CHF 24'000).

Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte oder die Ehegattin bei der AHV als Erwerbstätiger oder Erwerbstätige gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag, also CHF 956 (bisher CHF 960) pro Kalenderjahr entrichtet.

2. Familienzulagen für Selbständigerwerbende

Bedingt durch die Erhöhung des maximal versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung haben Selbständigerwerbende ab dem 01.01.2016 Beiträge bis zu einem AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen von CHF 148'200 zu leisten. Oberhalb dieses Grenzbetrags entfällt eine Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden.

3. Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV

Einige Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV werden aufgrund der obenstehenden Änderungen per 01.01.2016 angepasst. Sie finden immer die aktuellste Version der Merkblätter auf unserer Homepage www.ahv-gewerbe.ch unter dem Menüpunkt "Merkblätter".